



Statuten

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs - Landesverband Tirol und Vorarlberg
(kurz: Hauptverband der Gerichtssachverständigen - Landesverband Tirol und Vorarlberg)
Purtschellerstraße 6, 6020 Innsbruck, ZVR-Zahl 543334238

(beschlossen in der 13. Mitgliederversammlung am 9. Juli 1982 in Innsbruck und
zuletzt geändert in der 46. Mitgliederversammlung am 23.6.2017 in Hohenems)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs - Landesverband Tirol und Vorarlberg" (kurz: "Hauptverband der Gerichtssachverständigen - Landesverband Tirol und Vorarlberg").
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Innsbruck.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg stimmt mit dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck überein.

2. Mitgliedschaft im Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und Kooperation mit anderen Verbänden

Der Landesverband Tirol und Vorarlberg ist Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und kann mit anderen Vereinigungen, die sich die Wahrnehmung der Belange der Sachverständigen zur Aufgabe machen, Kooperationsvereinbarungen abschließen.

3. Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- 3.1. Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt für den Bereich des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung.
- 3.2. Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören daher insbesondere:
 - 3.2.1. Erfassung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, für die die Präsidenten der Landesgerichte Innsbruck oder Feldkirch zuständig sind.
 - 3.2.2. Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens, insbesondere durch den Betrieb einer Homepage und durch Beantwortung individueller Anfragen.
 - 3.2.3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Sachverständigen.

- 3.2.4. Wahrung und Vertretung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, soweit sich diese Interessen aus der Sachverständigentätigkeit ergeben.
- 3.2.5. Mitwirkung bei allen Gebührenregelungen.
- 3.2.6. Ständige Kontaktpflege mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden in Sachverständigenfragen auf regionaler Ebene.
- 3.2.7. Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit bei Verletzung der Standesregeln und Schlichtungstätigkeit in Vereinsangelegenheiten.
- 3.2.8. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
- 3.3. Der Landesverband verfolgt keine politischen Ziele.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art ihrer Aufbringung

Mittel zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden beschafft durch:

- 4.1. Beitrittsgebühren
- 4.2. Jahresbeiträge der Mitglieder
- 4.3. Erträge aus der Organisation der Sachverständigenprüfungen
- 4.4. Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen
- 4.5. Auslagenersätze und Kostenbeiträge
- 4.6. Spenden, Förderungsbeiträge und sonstige Zuwendungen
- 4.7. Erträge des Verbandsvermögens

5. Ordentliche Mitglieder, Anwärter, außerordentliche und fördernde Mitglieder

- 5.1. Alle allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, für die die Präsidenten der Landesgerichte Innsbruck oder Feldkirch zuständig sind, können ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist berechtigt, im Einzelfall im Verbandsinteresse die Aufnahme zu versagen.
- 5.2. Natürliche Personen, die eine Zertifizierung durch die Präsidenten der Landesgerichte Innsbruck oder Feldkirch anstreben, können vom Vorstand als Anwärter aufgenommen werden. Für die Aufnahme als Anwärter sind die formellen und materiellen Voraussetzungen - vergleiche Sachverständigen- und Dolmetschergesetz § 2 (2) 1. b), c), d), e), f), g) und h) - für die Zulassung zur Eintragung in die Sachverständigenliste nachzuweisen.
- 5.3. Die Anwärter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes, des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Antragsrechtes. Den Anwärtern ist es untersagt, bei ihrer Gutachtertätigkeit, aber auch bei jeder sonstigen beruflichen Tätigkeit auf den Umstand hinzuweisen, dass sie Mitglieder des Verbandes sind.
- 5.4. Außer den in Pkt 10. der Statuten aufgezählten Gründen endet die Landesverbandszugehörigkeit von Anwärtern auch dann, wenn diese nicht binnen zwei Jahren die Eintragung in die Sachverständigenliste erreicht haben.
- 5.5. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes ideell oder materiell unterstützen, können als außerordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu. Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch schriftliche Vereinbarung festgelegt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

6. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

- 6.1. Ein um den Landesverband besonders verdienter Präsident, der aus der aktiven Vorstandsfunktion ausgeschieden ist, kann über Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er hat einen Sitz im Vorstand.
- 6.2. Personen, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Solange sie ordentliche Mitglieder sind, kommen ihnen deren Rechte und Pflichten zu. Wenn ihre Eigenschaft als Gerichtssachverständiger erloschen ist, verlieren sie das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

7. Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

- 7.1. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Stellung eines Anwärters beginnen nach Vorliegen des Aufnahmebeschlusses des Vorstands mit dem Tage des Einganges der Zahlung der festgesetzten Beitrittsgebühren und des anteiligen Jahresbeitrages.
- 7.2. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit Ernennung durch die Mitgliederversammlung und Annahme durch den Geehrten.

8. Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- 8.1. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind schriftlich sowie mit Telefax, E-Mail oder E-Mail-Anhang, die drei letztgenannten jeweils mit Nachbildung des Namenszuges, zulässig und müssen mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Landesverband übermittelt worden sein. Weitere Voraussetzung ist, dass Anträge einen Vorschlag für eine Beschlussfassung enthalten, der unmittelbar und ohne vorherige Anpassung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden kann. Zudem muss der Antragsteller persönlich in der Mitgliederversammlung zu Protokoll erklären, dass er den Antrag aufrecht hält.
- 8.2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.3. Aktives und passives Wahlrecht.
- 8.4. Beratung durch den Landesverband in allen Fach-, Gebühren- und Rechtsfragen, soweit diese mit der Sachverständigentätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob im Einzelfall eine solche Angelegenheit vorliegt, entscheidet der Vorstand. Übersteigt eine solche Beratung den Rahmen einer Sprechstunde oder entstehen dem Landesverband Konsultationsauslagen, kann der Vorstand einen Unkostenbeitrag festsetzen. Der Vorstand kann eine Beratung ablehnen, wenn der Vorschuss auf den Unkostenbeitrag nicht entrichtet wird oder sich die Beratung mit den Grundsätzen und Aufgaben des Landesverbandes nicht vereinbaren lässt.
- 8.5. Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes begünstigt zu besuchen.

9. Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben

- 9.1. die statutengemäßen Ziele und Aufgaben des Landesverbandes nach Kräften zu fördern;
- 9.2. die vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen erlassenen Standesregeln zu erfüllen;
- 9.3. die Statuten des Landesverbandes zu beachten und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten;

- 9.4. die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung fallweise beschlossenen Sonderbeiträge binnen vier Wochen ab Vorschreibung zu bezahlen;
- 9.5. sich dem Disziplinarsenat und dem Schlichtungsausschuss zu unterwerfen und die dabei gefällten Entscheidungen anzuerkennen;
- 9.6. dem Landesverband umgehend das Erlöschen der Eigenschaft als Gerichtssachverständiger schriftlich mitzuteilen.

10. Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- 10.1. Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (§ 9 Abs 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG).
- 10.2. Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- 10.3. Ausschluss durch den Vorstand oder den Disziplinarsenat aus einem wichtigen Grund. Als solcher gilt insbesondere standeswidriges Verhalten oder eine Verletzung der Pflichten als Mitglied. Der Ausschluss ist endgültig und dem Betroffenen nachweislich mitzuteilen.
- 10.4. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, sofern dem eine schriftliche Mahnung mit zumindest 14-tägiger Nachfrist vorausgegangen ist.
- 10.5. Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Disziplinarsenatstermin trotz zweimaliger schriftlicher Ladung.

11. Organe des Landesverbandes

- 11.1. Organe des Landesverbandes sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Disziplinarsenat, Schlichtungsausschuss, Delegierte, Beiräte und Rechnungsprüfer.
- 11.2. Den Organen können nur ordentliche Mitglieder angehören. Der Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft beendet auch die Funktion in allen Organen.
- 11.3. Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Spesen werden ersetzt.

12. Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar bis Ende Juni.
- 12.2. Die Einberufung (Einladung) erfolgt durch den Präsidenten. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Landesverband bekannt gegeben haben, können auch auf diese Weise rechtswirksam zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- 12.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt. Im Übrigen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.
- 12.4. Der Präsident ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn
 - 12.4.1. er das im Interesse des Landesverbandes für erforderlich hält;
 - 12.4.2. die Einberufung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird;
 - 12.4.3. mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt;
 - 12.4.4. zumindest einer der beiden Rechnungsprüfer dies verlangt.

- 12.5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Vereinsmitglied ausüben zu lassen. Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Mitglieder ausüben.
- 12.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Protokollführer niedergeschrieben. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen zu erstellen und durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 12.7. Gültige Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 12.8. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Landesverbandes geändert werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

13. Vorstand

- 13.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Kassenverwalter, den Fachgruppenobleuten, den Delegierten oder Beiräten sowie den Ehrenpräsidenten. Vorstandsvorsitzender ist der Präsident, seine Vertreter sind die Vizepräsidenten.
- 13.2. Der Präsident, ein Vizepräsident und der Kassenverwalter müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit in den Bezirken Innsbruck oder Innsbruck-Land haben. Ein Vizepräsident muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit in Vorarlberg haben.
- 13.3. Der Vorstand mit Ausnahme der Fachgruppenobleute wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gewählten bestellen ihrerseits mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Fachgruppenobleute. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Mit Beendigung der Funktion des Präsidenten wird auch die Funktion aller Vorstandsmitglieder beendet.
- 13.4. Wird die Funktion einzelner Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten vorzeitig beendet, kann sich der Vorstand durch Kooptierung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- 13.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Geladenen anwesend ist.
- 13.6. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt nach Köpfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der das Recht hat, stets als Letzter seine Stimme abgeben zu können. Eine geheime schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
- 13.7. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig; es entscheidet dann die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dabei werden nur eindeutige Erklärungen (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung) gewertet.
- 13.8. Verlangt ein Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich eine Sitzung, dann ist die Abstimmung im Umlaufwege abzubrechen und eine Sitzung einzuberufen, bei der keine Bindung an die bereits abgegebenen Stimmen besteht.
- 13.9. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied ausüben zu lassen. Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als drei Mitglieder ausüben.
- 13.10. Die Tagesordnung zur Vorstandssitzung ist spätestens eine Woche vorher samt Unterlagen an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

14. Rechtskonsulent

- 14.1. Die rechtlichen Belange des Landesverbandes werden vom Rechtskonsulenten wahrgenommen.

- 14.2. Der Rechtskonsulent wird vom Vorstand bestellt. Er darf kein Mitglied des Verbandes sein und übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.

15. Kompetenzen der Mitgliederversammlung und des Vorstands

- 15.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- 15.1.1. Wahl eines Präsidenten, dreier Vizepräsidenten, des Kassenverwalters, von Delegierten oder Beiräten sowie der Rechnungsprüfer.
 - 15.1.2. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Rechnungsprüfern.
 - 15.1.3. Entlastung des Vorstands.
 - 15.1.4. Festsetzung der Beitrittsgebühren und des Jahresbeitrages.
 - 15.1.5. Änderung der Statuten.
 - 15.1.6. Abstimmung über rechtzeitig eingebrachte Anträge.
 - 15.1.7. Abstimmung über alle Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - 15.1.8. Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern.
 - 15.1.9. Umbildung und Auflösung des Landesverbandes.
- 15.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes, wobei ihm alle Aufgaben obliegen, die nicht gemäß Abs. 1 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

16. Vertretung des Vereines nach außen und Zeichnung der Schriftstücke

- 16.1. Der Verein wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten nach außen vertreten.
- 16.2. Schriftstücke in Kassenangelegenheiten zeichnet der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, gemeinsam mit dem Kassenverwalter. Ist der Präsident oder ein Vizepräsident zugleich auch Kassenverwalter, erfolgt die Gegenzeichnung durch ein anderes Vorstandsmitglied. In allen übrigen Angelegenheiten zeichnet der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident allein.

17. Rechnungsprüfer

- 17.1. Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, welche die Vermögensgebarung des Landesverbandes zu überprüfen haben.
- 17.2. Die Rechnungsprüfer haben nach ihrer Tätigkeit dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht ist bei der Mitgliederversammlung zur Verlesung zu bringen.
- 17.3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

18. Disziplinaranwalt

- 18.1. Der Disziplinaranwalt oder sein Stellvertreter hat die Anzeige über Disziplinarvergehen im Disziplinarverfahren zu vertreten.
- 18.2. Er hat bei Verdacht eines Disziplinarvergehens Anzeige an den Disziplinarsenat zu erstatten und am weiteren Verfahren mitzuwirken.
- 18.3. Schriftliche Anzeigen gegen Mitglieder des Landesverbandes sind zunächst an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.
- 18.4. Offenbar unberechtigte Anzeigen kann der Disziplinaranwalt - mit und ohne ergänzende

Erhebungen - selbst zurücklegen.

- 18.5. Hinsichtlich einer Fortführung des Verfahrens nach einer Zurücklegung der Anzeige durch den Disziplinaranwalt sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.
- 18.6. Der Disziplinaranwalt hat den Präsidenten des Landesverbandes laufend über seine Tätigkeit zu informieren.
- 18.7. Der Disziplinaranwalt wird vom Vorstand bestellt. Er darf kein Mitglied des Verbands sein und übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.

19. Disziplinarsenat

- 19.1. Der Disziplinarsenat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren ordentlichen Mitgliedern. Der erkennende Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern.
- 19.2. Mitglieder machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beeinträchtigen, und zwar durch Verstoß gegen die in den Standesregeln zusammengefassten Verhaltens- und Standespflichten oder gegen die in der Statuten festgelegten Mitgliederpflichten trotz Mahnung durch den Vorstand. Der Umstand, dass dasselbe Verhalten auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinarische Verfolgung nicht aus.
- 19.3. Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarsenat über Antrag des Disziplinaranwaltes zu ahnden.
- 19.4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder des Disziplinarsenates sowie der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes vom Vorstand gewählt.
- 19.5. Mitglieder des Vorstandes und sonstige Funktionäre des Landesverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Disziplinarsenates sein. Mitglieder des Disziplinarsenates, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens diese Funktion nicht ausüben. Mit einem Schuldspruch in einem Disziplinarverfahren endet die Funktion als Mitglied des Disziplinarsenates.
- 19.6. Disziplinarstrafen sind mündliche Ermahnung, schriftlicher Verweis, Geldstrafe bis zu € 3.000,-, Ausschluss aus dem Landesverband verbunden mit der Anregung an den zuständigen Präsidenten des Landesgerichtes auf Entziehung der Eigenschaft eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
- 19.7. Die Geldstrafe wird einem karitativen Zweck zugeführt. Im Nichteinbringungsfall erfolgt der Ausschluss aus dem Landesverband verbunden mit der Anregung an den zuständigen Präsidenten des Landesgerichtes auf Entziehung der Eigenschaft eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
- 19.8. Den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarsenates nach freiem Ermessen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung.

20. Schlichtungsausschuss

- 20.1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Der erkennende Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- 20.2. Der Schlichtungsausschuss ist zur Bereinigung und Schlichtung von Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit zwischen Mitgliedern des Landesverbandes und zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis berufen.
- 20.3. Jedes Mitglied des Landesverbandes soll - soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist und keine gesetzliche Verpflichtung zu ei-

ner bestimmten Vorgangsweise besteht - vor der Einleitung allfälliger gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Schritte gegen ein anderes Mitglied eines Landesverbandes den Schlichtungsausschuss befassen.

- 20.4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes vom Vorstand gewählt.
- 20.5. Den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach freiem Ermessen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung.

21. Delegierte und Beiräte

- 21.1. Die Zahl und die Aufgaben der Delegierten zu anderen Verbänden richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Statuten dieser Verbände. Die Anzahl der Delegierten wird zum Stichtag 15. Februar eines jeden Jahres berechnet.
- 21.2. Anstelle von Delegierten zu anderen Verbänden können von der Mitgliederversammlung Beiräte gewählt werden, die den Vorstand von Fall zu Fall mit beratender Stimme unterstützen. In diesem Fall gilt, dass grundsätzlich ein Beirat und für je begonnene 75 ordentliche Mitglieder des Landesverbandes ein Beirat zu wählen sind.
- 21.3. Die Delegierten oder Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes gewählt.

22. Freiwillige Auflösung

- 22.1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 22.2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- 22.3. Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes einberufenen Mitgliederversammlung hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zu gleichen Zwecken eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet bei Auflösung des Landesverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 22.4. Das verbleibende Vermögen des Landesverbandes ist bei seiner Auflösung einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) zu übertragen. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks. Sofern der Verein SOS-Kinderdorf (ZVR 844967029) den Voraussetzungen des ersten Satzes entspricht, ist das Vermögen an ihn zu übertragen.

23. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in diesen Statuten haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.